



Studierendenwerk Karlsruhe

Angebotsbedingungen – „Ablösung des bestehenden Kassen- und Bezahlsystems“



Inhalt

1	Einleitung und Hintergrund.....	3
2	Ausschreibungsbestimmungen	4
2.1	Verfahrensart.....	4
2.2	Angebotsabgabe.....	4
2.3	Zuschlagskriterien	4
2.4	Vertragslaufzeit	4
3	Vertragspartner	5
4	Fragen zur Ausschreibung	5
5	Grundsätzliche Bestimmungen	5
5.1	Bietergemeinschaften.....	5
6	Lose	6
7	Haftung.....	6
8	Unfallverhütung.....	6
9	Zutritt zu den Standorten.....	6
10	Bereitstellung eines Projektleiters.....	6
11	Abnahme	7
12	Beauftragung und Auftragsbestätigung.....	7
13	Rechtsgrundlage.....	8
14	Angebot	8
14.1	Form des Angebots	8
14.2	Inhalt und Aufbau des Angebotes	9
14.3	Eignungsnachweise	9
14.4	Nachforderungen	9
14.5	Preise	9
14.6	Preisgleitklausel.....	9
14.7	Haupt- und Nebenangebote.....	10
14.8	Vergütungsregelung	10
14.9	Schutzrechte	10
15	Auswertung der Angebote	11
15.1	Kriterien.....	11
15.2	Preispunkte Bewertung Angebotspreis.....	11
15.3	Leistungspunkte Kriterienkatalog.....	12
15.4	Bearbeitungs- und Ausfüllhinweise.....	13



1 Einleitung und Hintergrund

Das Studierendenwerk Karlsruhe bietet den rund 47.000 Studierenden für 11 Hochschulen in Karlsruhe, Pforzheim, Calw und Bad Liebenzell umfassende Serviceleistungen vor und während ihres Studiums. Es gewährleistet den Studierenden preiswerten Wohnraum und hält selbst 2.772 Wohnheimplätze an den Hochschulstandorten Karlsruhe und Pforzheim bereit.

Studierende erhalten beim Studierendenwerk zudem umfassende Beratung, z.B. zu Möglichkeiten der Studienfinanzierung (BAföG, Stipendien, Studienkredite), aber auch eine allgemeine Sozialberatung.

An allen Hochschulstandorten sorgen wir mit unserem gastronomischen Angebot außerdem dafür, dass Studierende sich für den Hochschultag verpflegen können. Hierbei werden mehr als 2.000.000 Essen pro Jahr produziert. Unter anderem versorgt das Studierendenwerk Karlsruhe mit der Abteilung Hochschulgastronomie die Studierenden in 3 Mensen sowie 12 Cafeterien und Kaffeebars an verschiedenen Standorten. Dazu wird ein Kunde mit einem Standort mit Casino und Cafeteria betreut.

Das Studierendenwerk Karlsruhe steht im Bereich des bestehenden Zahlungssystems vor mehreren strukturellen und organisatorischen Herausforderungen. Hintergrund sind unter anderem wiederholte Übernahmen des aktuellen Dienstleisters sowie bislang nicht abschließend geklärte Rahmenbedingungen zur zukünftigen Wartung und zum Support der eingesetzten Lösungen. Für einzelne Geräteklassen wurde der Support bereits abgekündigt. Um den stabilen und zukunftsfähigen Betrieb unserer Zahlungsinfrastruktur nachhaltig sicherzustellen, ist aus unserer Sicht die zeitnahe Vorbereitung und Umsetzung einer alternativen Lösung erforderlich. Im Zuge dessen möchte das Studierendenwerk Karlsruhe auch Aspekte wie Performance, Supportqualität und Innovationsfähigkeit gezielt weiterentwickeln.

Das bestehende bargeldlose Kassen- und Bezahlssystem muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgelöst werden. Angestrebt wird eine zeitnahe Einführung, spätestens bis zum Sommersemester 2027.



2 Ausschreibungsbestimmungen

2.1 Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VgV und GWB.

2.2 Angebotsabgabe

Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig. Sollten aus Sicht des Anbieters Erläuterungen notwendig sein, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden.

Mit der Abgabe des Angebotes über das Vergabeportal erklärt der Anbieter:

- dass er diese Ausschreibung auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat,
- dass er die Ausschreibung lückenlos gelesen hat,
- dass der Ausschreibungstext weder unverständlich noch mehrdeutig ist,
- dass bei eventuellen Rückfragen eine zufriedenstellende und ausreichende Klärung durch den Verfasser erfolgte,
- dass er die Vertragsbedingungen und alle Anlagen anerkennt und über die für den Auftrag notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt

2.3 Zuschlagskriterien

Die Auswertung erfolgt gemäß nachstehender Zuschlagskriterien:

- 80% Preis (gem. Preisblatt)
- 20% Leistung (gem. Kriterienkatalog)

2.4 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag wird zunächst für eine feste Grundlaufzeit von 36 Monaten ab Vertragsbeginn geschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ausdrücklich, um weitere 36 Monate zu verlängern.

(3) Die Anzahl der Verlängerungen nach Absatz 2 ist nicht begrenzt.

(3) Für die Verlängerungszeiträume gelten die bisherigen Vertragsbedingungen und die im Preis- und Kriterienkatalog definierten Preise unverändert fort, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.



3 Vertragspartner

Auftraggeber und Rechnungsempfänger:

Studierendenwerk Karlsruhe AöR
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe

4 Fragen zur Ausschreibung

Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen sind ausschließlich nur über das Vergabeportal einzustellen. Den Link entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung.

Telefonische oder persönliche Auskünfte sind ausgeschlossen!

Alle Fragen zur Ausschreibung sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Beantwortung spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen kann.

Die Vergabeunterlagen, ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern schriftlich über das Vergabeportal mitgeteilt. Ebenso Antworten auf Fragen grundsätzlicher Art.

5 Grundsätzliche Bestimmungen

im Falle des Zuschlags werden folgende Unterlagen Bestandteil des Vertrages:

- Preis- und Kriterienkatalog,
- die Leistungsbeschreibung,
- der EVB-IT-Systemvertrag mit den ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (Fassung vom 24.03.2014),
- EVB-IT-System-AGB,
- diese Angebotsbedingungen inklusive der Anlagen,
- Checkliste_Kriterien_Teststellung
- das Angebot des Bieters.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen und sind nicht Vertragsbestandteil.

5.1 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern, deren sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen sind, finden nur Berücksichtigung, wenn

- angegeben wird, welche Leistungen von welchem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden,



- im Angebot ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt wird,
- bei Abschluss des EVB-IT-Systemvertrages ein Ansprechpartner für die gesamte Vertragslaufzeit benannt wurde,
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten
- und die Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung vollständig ausgefüllt dem Angebot beigelegt wird.

6 Lose

Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.

7 Haftung

Die Haftungsbedingungen sind in den AGB zum EVB-IT Systemvertrag geregelt.

8 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit allein verantwortlich.

Bei der Mitbenutzung von Gerüsten, Bautreppen und Arbeitshilfen (Geräte, Maschinen etc.) durch Dritte ist der Auftraggeber für eventuell auftretende Schadensfälle nicht verantwortlich. Bei Beginn und auch während der gesamten Dauer der Durchführung von Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle den Erfordernissen zur Unfallverhütung anzupassen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu treffen.

9 Zutritt zu den Standorten

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers, die zur Ausübung des Vertrages Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers benötigen, müssen sich auf Verlangen mit einem entsprechenden Firmenausweis in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis ausweisen können.

10 Bereitstellung eines Projektleiters

Während der Dauer der Auftragsabwicklung bis zur Projektabschluss stellt der Auftragnehmer eine qualifizierte Mitarbeiterin/einen qualifizierten Mitarbeiter als Projektleitung und eine geeignete Vertretung ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung. Jegliche Abstimmungen erfolgen nur zwischen der Projektleitung und dem benannten Projektleiter des Auftraggebers.



Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Projektleitung in der Lage ist, ohne größere Unterbrechungen bis zum Ablauf des Projekts tätig zu sein.

Der Auftragnehmer stattet die Projektleitung mit allen notwendigen Befugnissen und Vollmachten aus, damit die bei der Abwicklung des Projektes erforderlichen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden können.

Wird von Seiten der Auftraggeber festgestellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Projektleitung nicht mehr möglich ist, so ist diese vom Auftragnehmer unverzüglich und ohne Kosten abzurufen und gegen eine andere, mindestens gleich qualifizierte Person zu ersetzen.

11 Abnahme

Die Abnahme der Leistungen erfolgt nach terminlicher Abstimmung mit dem vom Auftraggeber benannten Projektleiter.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und von beiden Seiten gegenzuzeichnen.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins gem. Kick-off Termin bzw. grober Mängel bei der Abnahme, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Auftragssumme pro angefangener Verzugswoche um 0,5% desjenigen Teils der Leistung zu kürzen, der wegen des Verzugs nicht genutzt werden kann.

Ist die mängelfreie Inbetriebnahme sowie Abnahme 10 Wochen nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin nicht möglich, hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Werden Mängel festgestellt, welche die Funktionen der Systeme nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Für den Zeitpunkt des Berechnungsbeginns von laufenden Dienstleistungsentgelten wird es bei der Abnahme entsprechend je nach Mangel, eine individuelle Einigung geben.

Der Auftraggeber kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern, sofern und soweit sich der Auftragnehmer im Abnahmebericht verpflichtet, die dort aufgeführten Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Unwesentlich sind nur solche Mängel, welche die uneingeschränkte und ununterbrochene Funktion der Systeme nicht beeinträchtigen.

12 Beauftragung und Auftragsbestätigung

Als verbindlich gelten nur schriftlich erteilte Aufträge des Auftraggebers. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Auftraggeber dürfen Aufträge mündlich erteilt werden.



Im Falle einer mündlichen Beauftragung durch einen Vertreter des Auftraggebers verpflichtet sich dieser, den Auftrag unverzüglich schriftlich nachzureichen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag zu bestätigen.

13 Rechtsgrundlage

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Karlsruhe.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so nahekommt, wie es rechtlich möglich ist.

Das Gleiche gilt für die Ausführung einer etwaigen ergänzungsbedürftigen Lücke im Vertrag.

Rechte und Pflichten, aus dem auf Grundlage dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrags werden durch Formumwandlung oder Umstrukturierung der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Unternehmensteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

14 Angebot

14.1 Form des Angebots

Das Angebot ist termingerecht in einfacher Ausfertigung im Vergabeportal hochzuladen. Für das Erstellen des Angebotes und die Angaben zu dem technischen Anforderungs- sowie Kriterienkatalog sind die zur Verfügung gestellten Dateien zu nutzen. Ergänzende Informationen sind ebenfalls digital vorzulegen. Die ausgefüllten Excel-Tabellen sind in elektronischer Form unverschlüsselt beizufügen.

Zur Bewertung werden ausschließlich die digital eingereichten Unterlagen herangezogen.



14.2 Inhalt und Aufbau des Angebotes

Die vorgegebene Angebotsstruktur ist zwingend einzuhalten.

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss insbesondere die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und dokumentenecht vorgenommen werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in besonderer Anlage beigefügt werden.

Sofern nach Angebotsabgabe – aber noch innerhalb der Angebotsfrist – Änderungen oder Berichtigungen zu einem bereits abgegebenen Angebot vorgenommen werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und digital nachzureichen.

Unvollständig abgegebene oder nicht unterschriebene Unterlagen, sowie Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, können zum Ausschluss des Angebotes (§ 57 VgV) führen.

14.3 Eignungsnachweise

Der Nachweis der Eignung erfolgt über die Eigenerklärung zur Eignung. Dieses Formular ist dem Angebot vollständig ausgefüllt beizufügen. Die Forderung weiterer Nachweise über die Eigenerklärung hinaus bleibt vorbehalten.

14.4 Nachforderungen

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Erklärungen und Nachweise, die explizit gefordert sind, nachzufordern. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Nachforderungen / Nachreichungen von Unterlagen.

14.5 Preise

Die vom Auftragnehmer aufgeführten Preise sind in Euro anzugeben und gelten als vertraglich vereinbarte Grundlage; sie schließen alle Steuern und öffentlichen Abgaben, außer der Mehrwertsteuer, ein.

Alle Preise sind im Preisblatt in dem jeweils dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Das Verpackungsmaterial ist kostenfrei vom Auftragnehmer zu entsorgen. Reisekosten sind in der Kalkulation, soweit erforderlich, zu berücksichtigen. Eine Berechnung nicht aufgeführter Kostenpositionen im Rahmen dieser Auftragsvergabe ist nicht möglich. Für die Ermittlung der Gesamtsumme des Angebotes wird die Umsatzsteuer automatisch ermittelt.

14.6 Preisgleitklausel

Sofern sich die geltenden Herstellerpreise für Hardware inkl. Software und/oder Servicekomponenten gegenüber den zum Ende der Angebotsfrist geltenden



Herstellerpreisen um mehr als 3% erhöhen sollten, werden die Verkaufs- und Servicepreise gemäß der prozentualen Erhöhung auf Basis der neuen Einkaufspreise berechnet und angepasst.

Diese Preisanpassung erfolgt jährlich, jedoch erstmalig nach Ablauf des 24. Vertragsmonats und ist seitens des Auftragnehmers mit einer Frist von 3 Monaten vor Wirksamwerden der Preisanpassung anzuzeigen und entsprechend zu belegen.

Die jährliche Preisanpassung wird 10% nicht überschreiten.

Die entsprechenden Basisfaktoren mit Bezug auf die geltenden Angebotspreise sind bei Vertragsabschluss vom Auftragnehmer zu definieren.

Eventuell notwendige Preiserhöhungen sind seitens des Auftragnehmers durch Vorlage der neuen Herstellerpreise und/oder Herstellerbestätigungen nachzuweisen.

14.7 Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist nicht zugelassen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14.8 Vergütungsregelung

Für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichtet der Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

14.9 Schutzrechte

Wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder diese von dem Bieter oder anderen beantragt sind, ist dieses anzugeben. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

Unter dem Bezug auf die gesetzliche Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter die Möglichkeit in seinen Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.



15 Auswertung der Angebote

15.1 Kriterien

Der beigefügte Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteil des Angebotes. Die hier geforderten Antworten sind möglichst präzise auf die gestellten Fragen auszurichten. Ein Verweis auf eventuelle Anlagen ist zu vermeiden. Sollte dieses dennoch zwingend erforderlich sein, ist sowohl auf die Anlage als auch auf die konkrete Textpassage in der Anlage hinzuweisen.

Kriterien Klassifizierung für die Leistungsbewertung:

Kürzel		Art und Bedeutung des Kriteriums
„A“	=	Ausschlusskriterium Die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium gekennzeichneten Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes (KO-Kriterium).
„B“	=	Bewertungskriterium Die mit einem „B“ gekennzeichneten Anforderungen stellen die innerhalb der Bewertungsskala mit Punkten zu bewertenden Kriterien da und besitzen eine Gewichtung entsprechend der Angabe in dem Kriterienkatalog.

15.2 Preispunkte Bewertung Angebotspreis

Gewichtung 80% = max. 8.000 Punkte für den niedrigsten Angebotspreis

Die Punkteermittlung für die Angebotspreise der anderen Bieter erfolgt über das Verhältnis

zwischen dem niedrigsten Preis als Referenzwert und dem zu wertender Angebotspreis.

günstigster Angebotspreis netto in € = X

zu bewertender Angebotspreis netto in € = Y

<i>Erreichte Punktzahl (Preispunkte)</i>	=	$\frac{X}{Y} * 8.000$
--	---	-----------------------



15.3 Leistungspunkte Kriterienkatalog

Gewichtung 20% Die maximal erreichbare Leistungspunktzahl Kriterienkatalog Hardware beträgt 2.000 Punkte.

Die Gesamtleistungspunkte der Angebote errechnen sich im Rahmen der späteren Bewertung wie folgt:

1. Bewertung der Leistung der sich jeweils auf der untersten Ebene befindenden Einzelkriterien (Vergabe von 0 bzw. 100 Bewertungspunkten)
2. Errechnung der Leistungspunkte durch Multiplikation der ermittelten Bewertungspunkte mit den festgelegten Gewichtungspunkten auf der Ebene der Einzelkriterien
3. Summierung der Leistungspunkte der Einzelkriterien und Errechnung der Leistungspunkte durch Multiplikation mit dem festgelegten Gewichtungspunkt auf der Ebene der Kriteriengruppen

Siehe Anlage Preis- und Kriterienkatalog „Kriterienkatalog“

Gesamtauswertung

Gesamtpunktzahl
=
Preispunkte + Leistungspunkte

Der Bieter mit der höchsten Punktzahl (gesamt) erhält den Zuschlag.

Weisen zwei oder mehrere Angebote die gleiche, höchste Punktzahl (gesamt) auf, erhält daraus das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis Preis den Zuschlag.



15.4 Bearbeitungs- und Ausfüllhinweise

- Bei der Erstellung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen als Gesamtheit zu betrachten. Eine Beschränkung auf das Ausfüllen des Tabellenwerkes führt zu einer entsprechend nachteiligeren Bewertung, unter Umständen auch zum Ausschluss Ihres Angebotes.
- Die einzelnen mit einer lfd. Nummer versehenen Positionen sind als Fragen zu interpretieren.
- Die Antworten müssen für die vergebende Stelle eindeutig formuliert sein.
- Die Beantwortung der Fragen ist möglichst knapp und präzise durchzuführen.
- Sofern ein Verweis bei der Beantwortung der Frage eingetragen werden muss, ist dieser mit dem Namen des Dokumentes und der Textstelle bzw. Seite anzugeben.
- Im Falle einer Auflistung mehrerer Positionen, die durch Kommata getrennt sind, ist die Erfüllung aller Positionen notwendig (logische „und“-Verknüpfung). Trifft die Beantwortung nur für einen Teil der Positionen zu, so ist in der Spalte „Beschreibung/Hinweis“ anzugeben, auf welche Positionen sich die Antwort bezieht.
- Änderungen oder Ergänzungen an der Tabelle sind nicht zulässig.